

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

5. Mai 2021

Änderung Handelsregisterverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) vernehmen zu lassen. Für diese Gelegenheit danken wir und nehmen diese wie folgt wahr:

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Aktienrecht ergeben sich auch Anpassungen in der HRegV. Inhaltliche Anpassungen werden insbesondere notwendig durch die Einführung eines Kapitalbandes und die Möglichkeit, das Aktienkapital beziehungsweise das Stammkapital nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch in bestimmten Fremdwährungen zu führen.

Ansonsten handelt es sich weitgehend lediglich um die Überführung des Gesetzestexts in die HRegV, was zwar den Vorteil für die Anwendenden bringt, dass sie die HRegV quasi als Handbuch verwenden können, aber auch die Gefahr birgt, dass Abweichungen zum massgebenden Gesetzestext zu Unklarheiten führen. Als Beispiele von Wiederholungen sind Art. 629 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) in Art. 44 HRegV, Art. 650 und 652g OR in Art. 47 HRegV zu nennen. Im erläuternden Bericht wird zu Recht festgehalten, dass es für die Rechtssicherheit wichtig sei, dass in der HRegV und im OR exakt dieselben Formulierungen verwendet werden. Die wiederholten Bestimmungen haben keine direkte Rechtswirkung und müssen zwingend bei jeder Änderung des OR ebenfalls angepasst werden. Zur Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Unklarheiten ist auf diese Wiederholungen zu verzichten.

Die neue Möglichkeit der Registrierung des Kapitals in Fremdwährungen wird zu einer umfassenden Anpassung der Informatikinfrastruktur mit entsprechenden Kostenfolgen führen. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bestimmungen über das Kapital auf den 1. Januar 2023 ist für eine zeitgerechte Umsetzung realistisch.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 22 Abs. 4 Bst. b VE-HRegV

In der Praxis verfügt die Stiftungsaufsicht eine Änderung der Stiftungsurkunde, indem sie die neue Urkunde als Gesamtes genehmigt (generelle Urkundenänderung). In diesem Fall macht es keinen Sinn, die Urkunde zusätzlich nochmals von einer Urkundsperson beglaubigen zu lassen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Art. 43 Abs. 3 Bst. d VE-HRegV

Gemäss Art. 635a OR prüft eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht. Für die vorgesehene Verschärfung fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung muss an die Normen des OR angepasst werden. Die Ausführungen gelten auch für die Einschränkung von Bezugsrechten (Absatz 4). Alle gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Entwurf sind zu korrigieren.

Art. 45 Abs. 1 VE-HRegV

Wenn Partizipationskapital ausgegeben wird, ist analog Art. 45 Abs. 1 Bst. h VE-HRegV die Währung anzugeben. Entsprechend ist Art. 45 Abs. 1 Bst. j HRegV anzupassen.

Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 VE-HRegV

Gemäss Art. 652f OR prüft eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor den Kapitalerhöhungsbericht. Für die vorgesehene Verschärfung fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung muss an die Normen des OR angepasst werden. Die Ausführungen gelten auch für die Einschränkung von Bezugsrechten (Absatz 4). Alle gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Entwurf sind zu korrigieren (vgl. auch oben zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d HRegV).

Der Verweis auf Art. 45 Abs. 3 VE-HRegV macht keinen Sinn, da diese Bestimmung gestrichen werden soll. Alle gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Entwurf sind zu korrigieren.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 VE-HRegV

Für die zwingende öffentliche Beurkundung des Beschlusses der Generalversammlung fehlt die gesetzliche Grundlage. Es reicht hier eine einfache Protokollierung der Beschlussfassung.

Art. 54 Abs. 2 Bst. b VE-HRegV

Gemäss Art. 634a Abs. 3 nOR muss der Verrechnungstatbestand ebenfalls in die Statuten aufgenommen werden, weshalb – wenn an der Wiederholung der Gesetzesnormen auf Verordnungsstufe festgehalten wird – dies zu ergänzen wäre.

Art. 56 Abs. 1 VE-HRegV

Analog zur ordentlichen Kapitalherabsetzung ist auch bei der Kapitalherabsetzung im Fall einer Un-terbilanz der Jahresabschluss beziehungsweise ein Zwischenabschluss (Art. 55 Abs. 1 Bst. d VE-HRegV) einzureichen. Dieser ist Voraussetzung beziehungsweise Grundlage für das Verfahren. Entsprechend müssen die Fakten auch aufgrund der entsprechenden Bilanz durch das Handelsregisteramt überprüft werden können.

Art. 56 Abs. 2 lit d VE-HRegV

"und Änderung der Statuten" ist zu streichen, vgl. Bst. f.

Art. 59a Abs. 3 VE-HRegV

Es ist nicht klar, wie vorzugehen ist, wenn die Anmeldung nicht erfolgt. Eine entsprechende Regelung ist notwendig.

Art. 59d Abs. 1 VE-HRegV

Unter Buchstabe d sind zusätzlich noch die Statuten aufzuführen.

Art. 67 Bst. e Ziff. 4 VE-HRegV

Es fehlt der Hinweis auf das Stammkapital in ausländischer Währung (Art. 764 Abs. 2 OR) analog Art. 44 Bst. g^{bis} VE-HRegV.

Art. 68 Abs. 1 VE-HRegV

Wenn Partizipationskapital ausgegeben wird, ist analog Art. 68 Abs. 1 Bst. g^{bis} VE-HRegV die Währung anzugeben. Entsprechend ist Art. 68 Abs. 1 Bst. j HRegV anzupassen.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 VE-HRegV

Die Bestimmung stimmt nicht mit der neuen Formulierung von Art. 781 Abs. 3 OR überein und muss angepasst werden.

Art. 84 Abs. 1 Bst. h VE-HRegV

Grundsätzlich ist jede Genossenschaft selbst verantwortlich für die Führung und Sicherung des Genossenschaftsverzeichnisses. Es macht daher keinen Sinn, diese grundsätzlich beim Handelsregister zu hinterlegen. Es braucht daher die Einschränkungen gemäss geltendem Art. 84 Abs. 1 Bst. h HRegV.

Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Die Formulierung ist unverständlich und durch folgende Formulierung gemäss erläuterndem Bericht (S. 14) zu ersetzen:

"die Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten, die entweder Bestandteil der Jahresrechnung oder eines allfällig zu erstellenden Zwischenabschlusses sind (Art. 11 FusG)"

Für Rückfragen steht Ihnen Marcel Biondi, Handelsregisterführer Kanton Aargau (062 835 14 86, marcel.biondi@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

• ehra@bj.admin.ch